

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 21.

Mittwoch, den 22. Mai

1889.

Wiederholte, zu meiner Kenntniß gelangte Verstöße der Transportbehörden gegen die Bestimmungen wegen des Transportes von **Militär-Arrestaten**, sowie die dadurch entstandenen Weiterungen wegen der Begleichung der betreffenden Transportkosten veranlassen mich, Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, die Behörden des dortigen Verwaltungsbezirktes gefälligst darauf hinzuweisen, daß sie die von ihnen angehaltenen Fahnenpflichtigen und sonstigen Militär-Arrestaten nur der nächsten Militärbehörde zuzuführen und letzterer den Weitertransport zu überlassen haben. — Etwaige Aufforderungen in den Seitens der Truppentheile erlassenen Steckbriefen, verfolgte Militärpersonen im Ergreifungsfalle „dem betreffenden Truppentheile“ zuzuführen, schließen den Weitertransport dorthin **durch die Militärbehörden** nicht aus (cfr. die Erlasse des Königl. Kriegsministeriums vom 10. Mai 1856 — M.-Bl. f. d. i. B. S. 159 — und vom 19. Februar 1876 — M.-Bl. f. d. i. B. S. 82).

Berlin, den 13. März 1889.

Der Minister des Innern. gez.: Herrfurth.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn Juncker von Oberconreut Hochwohlgeboren zu Breslau. II. 3204.

[2700. 8. Mai.] Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden.

Zum Zwecke der wirksamen Verhinderung des öffentlichen Feilbietens und Verkaufes von Lotterielosen außerhalb des dem Unternehmer der Auspielung bei Ertheilung der Genehmigung zugewiesenen beschränkten Absatzgebietes hat der Herr Minister des Innern angeordnet, daß die Polizeibehörden allgemein angewiesen werden sollen, sobald es zu ihrer Kenntniß gelangt, daß Loose zu Auspielungen, deren Genehmigungsgebiet den betreffenden Polizeibezirk nicht mit umfaßt, innerhalb desselben feilgeboten werden, hiervon durch Vermittelung der ihnen vorgesezten Regierungs-

Präsidenten in jedem einzelnen Falle derjenigen Stelle, von welcher die Lotterie genehmigt worden ist, alsbald Anzeige zu machen.

Euer Hochwohlgeboren wollen die Ihrer Aufsicht unterstellten Polizeibehörden mit dementsprechender Anweisung versehen und darauf achten, daß von denselben nach Maßgabe vorstehender Anordnung künftig verfahren wird.

Breslau, den 2. Mai 1889.

Kgl. Regierungs-Präsident.

J. B. Dr. v. Strauß.

[3402. 16. Mai.] Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden.

Im Anschluß an die diesseitige Circular-Verfügung vom 26. Mai 1888 (I. IV. 1847) werden Ew. Hochwohlgeboren unter Verweisung auf die diesseitige Circular-Verfügung vom 1. März 1883 — Pr. I. IV. 372 — ergebenst benachrichtigt, daß Seine Majestät der Kaiser und König die Fortführung der Stiftung der Ehejubiläums-Medaille zu beschließen geruht haben.

Breslau, den 11. Mai 1889.

Kgl. Regierungs-Präsident.

J. B. Dr. v. Strauß.

[3486. 20. Mai.] Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

[3258. 20. Mai.] Die Vorstände nachstehend aufgeführter Schulgemeinden, welche nach meiner Kreisblattbekanntmachung vom 21. Dezember 1888 (Krb. St. 52) widerrufliche Staatsbeihilfen bis Ende März. d. J. erhalten haben und zwar:

1. Bärwalde, kath. 2. Lehrerstelle, 60 Mark,
2. Dobrischau, kath. Lehrerstelle, 140 Mark,
3. Eichau, kath. Lehrerstelle, 140 Mark,
4. Glambach, kath. Lehrerstelle, 170 Mark,
5. Heinrichau, kath. 2. Lehrerstelle, 140 Mark,
6. Hertwigswalde, kath. Abjuvantenstelle, 130 Mark,